

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1900

101 (11.4.1900) Drittes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 101. Drittes Blatt.

Mittwoch den 11. April

(folgt ein vierles Blatt). 1900.

Amtliche Bekanntmachungen. Verordnung.

(Vom 28. März 1900.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Zur Ordnung des Verkehrs auf der von der Karlsruher Straßenbahngesellschaft gemäß der derselben erteilten Konzession betriebenen elektrischen Straßenbahn in Karlsruhe und Umgebung wird auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 20. August 1881, den Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243), folgende

Betriebsordnung

erlassen:

I. Zustand der Bahn und der Betriebsmittel.

§ 1.

Die Bahn einschließlich der elektrischen Einrichtungen, die Motorwagen, die Anhängewagen und die Einrichtungen der Kraftstation müssen jederzeit den getroffenen Vereinbarungen entsprechend in gutem Stand gehalten werden. Allen hierwegen ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden hat die Gesellschaft Folge zu geben.

§ 2.

Die Motorwagen und die Anhängewagen müssen an der Außenseite die Angabe der Nummer erhalten. Im Innern beziehungsweise auf den Plattformen ist die Zahl der Sitzbeziehungsweise Stehplätze in augenfälliger Weise anzugeben.

Im Innern des Wagens ist ein Abdruck des Tarifs und der das Verhalten der Fahrgäste betreffenden Bestimmungen anzuschlagen.

Jeder Hauptwagen (Motorwagen) ist an seiner Außenseite mit einer Tafel, welche die Fahrrihtung mit großer Schrift bezeichnet, zu versehen.

§ 3.

Die Anhängewagen haben sogenannte Auslaufbremsen und außerdem je eine mechanische Handbremse zu erhalten.

§ 4.

Sämtliche Wagen sind stets gründlich gereinigt in den täglichen Betrieb einzustellen.

§ 5.

Die Haltepunkte sind als solche mit Tafeln kenntlich zu machen, die Plätze, an welchen ein- und ausgestiegen wird, sind rein und schnees- und eisfrei zu halten und soweit erforderlich zu beleuchten.

II. Betriebsvorschriften.

§ 6.

Der Betrieb regelt sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrplan.

1. Die Fahrgeschwindigkeit der Motorwagen darf

- zwischen der katholischen Kirche in Mühlburg und dem Mühlburgerthor 15,5 km,
- zwischen Durlacherthor und Schlachthof 15 km,
- zwischen Schlachthof und Durlach 22,4 km,
- auf allen übrigen Straßen der Stadt und des Stadtteils Mühlburg 12 km in der Stunde nicht überschreiten.

2. Die Fahrgeschwindigkeiten sind zu ermäßigen:

- vor kreuzenden Straßen, in scharfen Bögen und beim Einfahren in Weichen, sowie bei starkem Nebel;
- wenn Menschen, Thiere, Fuhrwerke oder Hindernisse auf dem Gleise bemerkt werden.

3. In Schrittgeschwindigkeit ist zu fahren:

- bei besonders lebhaftem Verkehr oder bei Menschengedränge auf einzelnen Straßenstrecken;
- beim Kreuzen von Bahngleisen.

4. Die Wagen sind anzuhalten:

- wenn Gefahr für den Bahn- oder Straßenverkehr droht;
- bei geschlossenen Schranken der Staatsbahnen;
- vor Ueberkreuzung der Lokalbahnen, sobald das Signal eines sich nähernden Lokalbahnzuges ertönt.

5. Beim Begegnen von Truppen und Motorwagen gelten folgende Vorschriften:

- im Falle eine geschlossene (im Tritt marschierende) Truppenabteilung die elektrische Straßenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur je am Ende eines Infanteriebataillons beziehungsweise eines Kavallerieregiments oder einer Artillerieabteilung durchfahren;
- bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durch-

fahren der Motorwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons beziehungsweise Batterien gestattet;

c. wenn Motorwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lange halten beziehungsweise hinter der marschierenden Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngleis frei zu machen;

d. Feuerwehrabteilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die elektrische Straßenbahn vollständig, nöthigenfalls durch Einstellen der Fahrt, Platz machen. Rückt die Feuerwehr zu einer Uebung aus, so gelten in sinntsprechender Anwendung die in a bis c für Truppenabteilungen gegebenen Vorschriften.

6. Mehrere hintereinander fahrende Motorwagen haben je einen Abstand von 50 Meter beziehungsweise auf der Strecke Durlacherthor-Durlach von 100 Meter einzuhalten.

§ 7.

Jeder Motorwagen ist mit einem Wagenführer und einem Schaffner zu besetzen; den Zügen mit mehr als zwei Wagen, einschließlich des Motorwagens, sind mindestens 2 Schaffner oder Bremser beizugeben.

Im Innern der Stadt darf nur ein Wagen angehängt werden.

§ 8.

Der Anhängewagen darf nur im Nothfall und an Ausweichgleisen von dem Motorwagen geschoben werden.

§ 9.

Wagen dürfen nur auf den hiezu bestimmten Gleisen aufgestellt werden.

§ 10.

Warnungszelchen sind zu geben:

- beim Abgehen der Wagen von den Endpunkten der Bahn und den Haltestellen;
- kurz vor dem Passiren der Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Straßenbiegungen;
- wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in den Gleisen befinden oder sich denselben nähern.

§ 11.

Bei Nachtzeiten müssen die Motorwagen auf der Vorderseite mit einer weißhin leuchtenden Reflektorlaterne versehen und im Innern vollständig beleuchtet sein.

Die Laternen erhalten verschiedenfarbige Gläser zur Kennzeichnung der verschiedenen für sie betriebenen Linien.

III. Vorschriften für den Straßenverkehr.

§ 12.

Beim Erörten der Warnungsglocke haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort das Gleis zu verlassen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 13.

Bei Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Reiter, Viehtransporte und Fuhrwerke u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Motorwagen in ihrer Fahrt nicht gehindert oder gefährdet werden.

§ 14.

Das Reiten und Fahren auf den selbstständigen Bahnanketten, sowie das Spurhalten auf und unmittelbar neben den in die Fahrbahn eingebetteten Gleisen ist verboten. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit die Fahrbahn neben derselben frei ist, überhaupt nicht befahren.

Das Treiben von Vieh auf der Gleisfläche ist untersagt.

§ 15.

Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelba-

neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtlos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt.

§ 16.

Das Auflegen von Gegenständen auf die Gleise oder das Lagern von solchen näher als 1 Meter von den Gleisen ist verboten.

§ 17.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zugehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, das Emporklettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Leitern und der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen, das Berühren der elektrischen Leitungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

Ebenso ist verboten, Kinder zwischen den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 18.

Das Aufspringen auf die Wagen und das Abspringen von denselben während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 19.

Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 20.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§ 21.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mitbeziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 22.

Die Mitnahme von Hunden sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden könnte, ist nicht erlaubt.

Es ist untersagt, Straßenbahnwagen mit geladenen Gewehren oder feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen zu besteigen.

§ 23.

Das Hinanlehnen des Körpers aus den Wagen und das Anfassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 24.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu zahlen.

§ 25.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer solche Anordnungen unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mitbeziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits bezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 26.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mitbeziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den stillstehenden Wagen sofort, den in Fahrt begriffenen beim nächsten Halten zu verlassen.

V. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 27.

Die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Tabakrauchen während der Ausübung des Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von der Direktion eingeführte Dienstkleidung, welche mit einer leicht erkennbaren Nummer zu versehen ist, zu tragen.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten hat das Personal Folge zu leisten.

Karlsruhe, den 28. März 1900.

Großh. Ministerium des Innern.
Eisenlobr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

Nr. 41 653. III. Fundsache betreffend.

Ein zugeflogener Kanarienvogel kann diesseits — Zimmer 26 — abgeholt werden.

Karlsruhe, den 10. April 1900.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Seidenadel.

Bekanntmachung.

Die Botenposten von Weiertheim nach Karlsruhe haben vom 9. April ab folgenden veränderten Gang erhalten:
aus Weiertheim 11⁴⁵ und 6⁴⁵ in Karlsruhe 12¹⁰ und 7¹⁰.

Karlsruhe (Baden), 9. April 1900.

Kaiserliches Postamt 2.
Demoll.

§ 28.

Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten einzuhalten, er hat es jedoch zu unterlassen, eingetretene Versäumnisse durch erhöhte Fahrgeschwindigkeit wieder einzuholen.

Langsam zu fahren oder zu halten ist in den in § 6 bezeichneten Fällen. Rasches Anfahren und rasches Bremsen, außer im Fall von Gefahr, ist verboten.

§ 29.

Zum Signalgeben ist der Wagenführer nach Maßgabe der in § 10 gegebenen Vorschriften verpflichtet.

§ 30.

- Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen
 - a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;
 - b. während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach außen vollständig und richtig erleuchtet ist;
 - c. während der Fahrt reinlich erhalten wird.

§ 31.

Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen; zugleich hat derselbe die an den Wagen befindlichen Schilder mit der Aufschrift „besetzt“ nach außen zu kehren.

§ 32.

Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Das Besetzen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einstiegende den Wagen bestiegen und der Ausstiegende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

§ 33.

Der Schaffner hat auf die Beachtung der in den §§ 18 bis 23 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 26 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen und, wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 34.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 35.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linien hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen sofort auszubändigen oder, sofern dies nicht thunlich, sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Tage der Direktion behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 36.

Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Anzeige zu bringen.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 37.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 306 Biffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Abgesehen von diesen Strafen werden Schaffner und Motorwagenführer von der Beschäftigung beim Bahnbetrieb ausgeschlossen, wenn dieselben:

- a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen werden,
- b. gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
- c. den Tarif überschreiten,
- d. den Vorschriften des § 35 zuwider die Ablieferung gesunderer Sachen unterlassen,
- e. andere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wiederholt übertreten.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Aufsichtsbehörde, wenn sie nicht zuvor schon von der Straßenbahndirektion stattgefunden hat.

Bekanntmachung.

Das Friedhofsekretariat befindet sich vom Heutigen an im Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 39.

Karlsruhe, den 10. April 1900.

Friedhofskommission.

Kraemer.

Fenerstraße.

Bitte.

Der Hausvater der hiesigen Arbeiterkolonie Ankenbusch berichtet, daß sich daselbst wieder ein großer Mangel an Hemden aller Art, Socken, Hosen, Unterhosen, Hempen und Rocken, Stiefeln und Schuhen bemerkbar macht. Wir richten deshalb an die Herren Vertrauensmänner und alle Freunde unseres Vereins die herzlichste Bitte, wieder Sammlungen der bezeichneten und anderer für die Zwecke der Anstalt noch brauchbarer Bekleidungsgegenstände gefälligst veranstalten zu wollen. Die eingehenden Kleidungsstücke können sowohl an Herrn Hausvater Bernigk in Ankenbusch - Post Dürbheim bezw. Station Klengen - als auch an die Hauptammelstelle in Karlsruhe (Sofienstr. 25 im 2. Stock) jederzeit abgeliefert werden.

Beim Wechsel der Jahreszeit ergeben sich stets Abgänge an Kleidungsstücken, welche durch Ueberlassung an unsere Anstalt zweckmäßige und nützliche Verwendung finden können.

Karlsruhe, im April 1900.

Der Ausschuss des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Großherzogthum Baden.

8.1.

Bierordt.

Matratzen-Dünger-Versteigerung.

Mittwoch den 18., Donnerstag den 19., Freitag den 20., Montag den 23. u. Dienstag den 24. April, jedesmal Vormittags 8 1/2 Uhr beginnend, läßt das 1. Bad. Leib-Dragoon-Regiment Nr. 20 den Matratzen-Dünger aus seinen Stallungen zu Karlsruhe in der Dragoner-Kaserne öffentlich meistbietend versteigern.

Aufforderung.

8.1. Alle Diejenigen, welche an den Nachlass der lebigen Julie Rettig darüber irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 10 Tagen

unter Begründung der Ansprüche im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Hebelstraße 23 dahier, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Karlsruhe, den 9. April 1900.

Notariat Karlsruhe II.

Großh. Notar:

Ott.

Zwangsvorsteigerung.

Im Vollstreckungswege werde ich am Mittwoch den 11. April 1900, Nachmittags 2 Uhr, im Pfandlokal dahier Waldhornstraße 19 gegen Baarzahlung öffentlich versteigern: 1 runden Tisch, 1 Schreibisch, 1 Parthie Traversschleier, Tüll, Gipse, Boden und Negligehäubchen.

Karlsruhe, den 8. April 1900.

Föllner, Gerichtsvollzieher.

Wohnungen zu vermieten.

*2.1. Bahnhofsstraße 50 ist eine schöne Mansardenwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller und allem andern Zubehör, auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im Hause selbst, parterre.

*3.1. Degenfeldstraße 15 ist eine Mansardenwohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche und Keller, sofort oder per 1. Juli zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

*2.1. Kaiserstraße 121 ist auf 1. Juli im Seitenbau eine helle, freundliche Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

* Kaiserstraße 173 ist eine hübsche Wohnung im 3. Stock des Hinterhauses, Aussicht auf Gärten, bestehend aus 2 Zimmern, Alkov, Küche, Keller und Mansarde, sogleich oder später zu vermieten. Die Wohnung ist vollständig neu hergerichtet. Zu erfragen im Papiergeschäft.

* Luffenstraße 44 ist im 4. Stock eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, auf 1. Juli zu vermieten. Auskunft im 2. Stock.

* Morgenstraße 41 ist eine schöne Parterrewohnung von 3 Zimmern und eine solche von 2 Zimmern und Zugehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres Morgenstraße 27, parterre.

* Wilhelmstraße 8 ist der 3. Stock, eine schöne Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, mit Kochgas versehen, auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

* Wohnung von 2 Zimmern und Küche im 2. Stock auf 1. Juli zu vermieten. Näheres Karl-Wilhelmstraße 84 bei H. Kromer Witwe.

*2.1. Ecke der Krieg- und Ritterstraße 24 ist im 3. Stock eine herrschaftliche Wohnung von 5 Zimmern, Bad, ein Zimmer im 4. Stock nebst Zugehör auf 1. Juli an eine kleine Familie oder einzelne Dame zu vermieten. Einzuheben von 11 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr. Näheres jederzeit im 1. Stock.

Herrschaftswohnung.

* Etlingerstraße 39, 2 Treppen hoch, in freier Lage, gegenüber dem Stadtpark, ist die Herrschaftswohnung von 8 großen Zimmern in feiner Ausstattung mit 2 Erkern, Veranda, Bad und reichlichem Zugehör auf 1. Juli oder später zu vermieten. Beim Haus Haltestelle der halbstündlich verkehrenden Albtalbahn und durch diese Verbindung mit der elektrischen Straßenbahn. Näheres daselbst, 3 Treppen hoch.

Manufakturstraße 8

sind der 1. und 4. Stock von je 3 Zimmern, Küche und Zugehör mit Gasheizung sogleich billig zu vermieten, sowie Wohnungen von 1 und 2 Zimmern sammt allem Zugehör auf 1. Juli. Näheres im 2. Stock, über Luffenstraße 39 im 1. Stock.

Mansardenwohnung

von 3 Zimmern und Küche per sofort zu vermieten: Müppurrerstraße 20, parterre. 8.1.

Wohn- und Schlafzimmer,

elegant möblirt, ganz ungenirt und mit separatem Eingang, eine Treppe hoch, Schützenstraße, nahe der Müppurrerstraße und nicht weit vom Hauptbahnhof, sind sofort oder später an einen feinen Herrn oder eine Dame sehr billig zu vermieten. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

* Schillerstraße 13 ist im 3. Stock ein gut möblirtes Zimmer sofort oder später sehr preiswerth zu vermieten.

Kost und Wohnung

können 2 solide Arbeiter billig erhalten: Marienstraße 3, Vorderhaus, 3. Stock.

Ein Nebenzimmer

für einen Verein für 25 Personen ist zu vergeben. Goldener Kranz, Adlerstraße 38.

Stallung zu vermieten.

* Stallung für 4 Pferde, Futterraum, Burschenzimmer auf 1. Juni. Stallung für 2 Pferde, Futterraum event. Remise dazu auf 1. Juli zu vermieten: Durlacher Allee 44. Näheres über 3 Treppen hoch rechts.

Zimmer-Gesuche.

* Zwei Mädchen suchen sofort ein einfach möblirtes Zimmer. Zu erfragen Schillerstraße 9 im 4. Stock.

*2.1. Anst. Fräulein sucht stilles Zimmer mit Pension bei ruhigen Leuten. Anerbieten unter Nr. 2671 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Dienst-Anträge.

Ein fleißiges, williges Mädchen findet auf sofort oder auf 15. April gute Stelle. Näheres Kaiserstraße 225 im Laden.

Ein ordentliches Mädchen, welches willig häusliche Arbeiten verrichtet und etwas kochen kann, wird sofort oder später gesucht: Marienstraße 32, eine Treppe hoch.

* Ein Mädchen, welches kochen kann, das Zimmerreinigen versteht, wird als Mädchen allein für sogleich zu drei erwachsenen Personen gesucht: Koonstraße 9 im 2. Stock, bei der Hirschstraße.

Gesucht wird zum sofortigen Eintritt ein fleißiges Dienstmädchen, welches den häuslichen Arbeiten vorstehen kann: Marktgrafenstraße 16 im 2. Stock links.

Bauführer gesucht.

* Für die Ausführung eines Bankgebäudes suche ich nach Triberg einen Bauführer. Energetische und tüchtige junge Techniker wollen sich unter Mitbringung von Zeugnissen persönlich auf meinem Bureau Gartenstraße 40 melden.

Emil Deines, Architekt.

Mäherin-Gesuch.

Eine Weisengräberin findet Beschäftigung: Südbendstraße 8.

Köchin.

Ein tüchtiges Mädchen, welches kochen und bägeln kann, sofort bei hohem Lohn gesucht. Näheres Kaiserstraße 165 im Laden.

Dienstmädchen gesucht.

8.1. Durlacher Allee 49 im 3. Stock wird zum sofortigen Eintritt ein fleißiges, zuverlässiges Dienstmädchen gesucht. Dasselbe muß die häuslichen Arbeiten verrichten und bürgerlich kochen können.

Ein besseres Mädchen, welches selbstständig kochen und alle häuslichen Arbeiten verrichten kann, findet sofort bei kleiner Familie gegen guten Lohn angenehme Stelle. Beste Zeugnisse erforderlich. Näheres Kaiserstraße 16 im 3. Stock.

Küchenmädchen

bei hohem Lohn sofort gesucht. Näheres im Kontor des Tagblattes.

Stellen finden. Bessere und einfache Stellen, merinnen, Kellner, Köche, Köchinnen, Haus- und Hoteldiener, Kapitulische und Zimmermädchen gesucht. Näheres bei Joh. Dietrich, Placierungs-Bureau, Karlsruhe, Bachnerstraße 6, 2. Stock (am Durlacher Thor).

Tüchtige Aushilfskellnerin

gesucht. Näheres Kaiserstraße 72 in der Wirtschaft. Auch kann daselbst ein tüchtiges Küchenmädchen sofort gegen hohen Lohn eintreten.

Beschäftigungs-Antrag.

Zum Ausfahren und Hüten von zwei kleinen Kindern an Nachmittagen wird auf sofort eine zuverlässige Person, die gute Empfehlungen aufzuweisen hat, gesucht: Hirschstraße 89, 1. Stock.

Stellen-Gesuche.

* Ein Fräulein, das im Anfertigen, Umändern von Kostümen, Mänteln, sowie im Verkehr mit feiner Kundschaft gut bewandert ist, sucht Stelle in einem Confections-Geschäft. Offerten sind unter Nr. 2674 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Suche für hübsches, intelligentes Fräulein, welches den Verkauf sowie das Weiß- und Kleidernähen erlernt hat und gute Umanngsformen besitzt, Stelle als Verkäuferin, gleichviel welcher Branche. Offerten unter M. N. 15 postlagernd Bruchsal erbeten.

Ein gut erhaltener Herd,

sowie ein großer Küchenschrank sind billig zu verkaufen: Marienstraße 32, eine Treppe hoch.

Vollständiges Bett,

gebraucht, sowie ein einfacher Waschtisch sind billig zu verkaufen: Marienstraße 32, eine Treppe hoch.

Goldene Serrenubr,

Doppeldeckel, neu, präzis gehend, ist mit Garantie günstig zu verkaufen: Bittel 10, parterre.

10.9. Ein schönes

Pianino,

wenig gespielt, ist für 380 M. zu verkaufen bei L. Schwesgut, Erbprinzenstrasse 4.

Harzer Kanarien

sind noch einige Zuchtbahnen und Hennen abzugeben bei

*2.2.

L. Jäger, Rankestraße 4.

Vogelhecke zu verkaufen.

* Eine Vogelhecke, 70 cm lang, 47 cm hoch und 86 cm tief, sehr gut erhalten, wird billig abgegeben. Zu erfragen Westendstraße 60, eine Treppe hoch.

2.1. Zu verkaufen

3 große Kisten:

116 Landstraße 5a.

Stenographie.

*2.1. Nach Ostern beginnt ein Kursus für Damen bei **C. Vater**, Hirschstraße 46.

Fernet Branca,

überall bekannt als **feinster italienischer Magenbitter**,

kostet in Folge Fabrikbesuchs von jetzt ab nur noch **Mk. 3.75** die Flasche bei

C. Cartharius.

Stockfische,

frisch gewässerte,

empfiehlt

L. Dörflinger,

2.1.

Waldstraße 43.

20.12.



Auch in diesem Jahrhundert bleibt
Metall-Putz-Glanz

AMOR

das **Beste.**

In Dosen à 10 Pfg. überall zu haben.

Fussbodenlacke, Oelfarben,
Parquet- und Linoleum-Wichse,
Pinsel, Bürsten, Stahlspäne,
Wachs, Terpentinöl, Leinöl, Oel-
firniss, Schellack, Spiritus, Po-
lituren, staubverhinderndes Bodenöl,
Broncen, Broncetinktur etc. em-
pfehlen in besten Qualitäten die

6.5.

Drogerie

Fritz Reis,

Ecke Hüppurter- und Linsenstraße 68.

Kaiserstraße 100.



Telephon 1115.

Für die Festtage treffen größere Sendungen **Fluss- und Seefische** in **prima lebendfrischer Waare** ein und sind von heute ab zu haben:

Angelschellfische
(ausgesuchte, feinste Fische),

Kabeljau

(groß, fett, blüthenweiß),
frischgew. **Stockfische,**

lebende **Rheinhechte,**
lebende **Rheinkarpfen,**
ächt holl. **Rheinsalm,**
rothfleisch. amerik. **Salm,**

ferner:

Bodensee-Felchen,
Kothzungen,
Schollen,
Seezungen,

Hahnen, Poularden, Suppenhühner, Enten,

Rollschinken, Delicatefschinken, Lachsschinken,
Stuttgarter, Frankfurter, Braunschweiger und Sächsische Würstwaren
empfiehlt

2.1.

J. Klasterer, Kaiserstraße 100.

Geschäftsverlegung und Empfehlung.

Meiner werthen Kundschaft, sowie einem tit. Publikum zur gefl. Kenntnissnahme, daß ich mein **Damenfrisir-Salon** von der Hirschstraße 12 nach der

Douglasstrasse 18,

gegenüber der neuen Post, verlegt habe und bitte, das mir bisher in so reichem Maße geschenkte Vertrauen auch in meinem neuen Geschäft fernerhin bewahren zu wollen. Auch mache ich die geehrten Damen darauf aufmerksam, daß ich jetzt mit größerem **Friseur-Salon** und mit doppelten **Haar-Trocken-Apparaten** versehen bin.

Hochachtungsvollst

Frau Amalie Bösch, Friseurin,
Douglasstraße 18.

Wir machen auf unsere

Specialabtheilung Knaben-Garderobe

aufmerksam und empfehlen

hochelegante Neuheiten in

Anzügen, Beajackets, Capes zc. zc.

zu sehr billigen, streng festen Preisen.

Durch beständige Vergrößerung dieser Abtheilung sind wir in der Lage, den weitgehendsten Anforderungen zu genügen und halten wir uns bei Bedarf bestens empfohlen.

Anfertigung nach Maß in bester Ausführung.

Spiegel & Wels,

Kaiserstraße 76, Marktplatz.

4.8.

Zu

Ostern 1900

empfehle große Auswahl

Hasen zum Füllen

von 10 Pfg. an,

Eier mit Schlangen

von 10 Pfg. an

und allerhand hübsche

Atrappen

und sonstige zu

Ostergeschenken

für Kinder und Erwachsene geeignete Sachen.

C. Garbrecht,Inhaber: **Carl Vohl,**

Galanterie- und Spielwaren-Geschäft,

Kaiserstraße 193/193,

zwischen Herren- und Waldstraße.

Billige und hochfeine

Kopf- u. Kleiderbürsten

unter Garantie für langjährige Haltbarkeit in größtem Sortiment bei

Ries, Friedrichsplatz 4, Karlsruhe.

22. Erstes

Engros- und Detail-Spezial-Geschäft in Schwämmen, Bürsten- und Kammwaren.

Die besten, billigsten, solidesten

Möbel!

kauft man nur von

Jul. Weinheimer,

81/83. Kaiserstraße 81/83.

Günstigste Gelegenheit für Brautleute und zu Gelegenheits-Geschenken.

Sämtliche Druckarbeiten

billigt bei

Karl Aug. Tensi,

Buchbinderei, Accidenzdruckerei und Schreibwarenhandlung, Adlerstraße.

Sehr vorteilhafte Offerte für Private
unter Garantie für gutes Tragen.

Serie 1	Cheviot-Melange, 142 cm breit	Mf. 4.90 per Meter,
Serie 2	Melange-Melange, 142 cm breit	" 5.— " "
Serie 3	Nouveauté, gestreift, 142 cm breit	" 5.80 " "
Serie 4	Nouveauté, fac., 142 cm breit	" 5.60 " "
Serie 5	schwarz Kammgarn und Kammg.-Cheviot	" 6.10 " "

Kein Netto Cassé empfiehlt

Wilh. Wolf jr., Tuchabteilung,

5.1. Kaiserstraße 82a, Eingang Lammstraße.



In feinen u. hochfeinen

Wagen 8.3.

bietet mein Lager besonders reichhaltige Auswahl und entspricht hierin den weitgehendsten Wünschen.

Sehr aparte Neuheiten.

Billigste Preise.

Janther- ♦ ♦ ♦
Fahrräder,

anerkannt beste und feinste Marke. Glockenlager in sämtlichen Modellen.

Panther-Motor-Dreiräder. Panther-Kettenlos. Panther-Motor-Wagen.General-Vertreter: **Emil Kohn** (Inh. Zipfel & Edelmann), 21 Kurvenstrasse 21. Telefon 196.

Emaillierung, Vernickelung und Reparaturen in eigener Werkstätte schnell und billig. Velo-Lernapparat im Hause. Lernbahn im Hardtwalde.

„Germania.“

Am 17. April beginnt in unserm neuen Etablissement ein 51.

Cursus

im Maschinenschreiben u. Stenographie.

Der Unterricht wird auf ganz neuen, nur erstklassigen Maschinen erteilt und zwar auf

Germania**Oliver****Underwood.**

Anmeldungen werden inzwischen entgegengenommen: Westendstrasse 36 L.

Zuschneiderin-Gesuch.

Suche eine durchaus tüchtige Schneiderin für Herrenhemden.

Paul Roder,

Wäsche-Ausstattungs-geschäft,

Kaiserstraße 136.

8.1.

Abtheilung für Confection.

In großer Auswahl und in allen Preislagen sind vorrätzig:

Schwarze u. farbige Jacken, Kragen, Reismäntel, Staubmäntel, Golf-Capes, ferner Costüme-Röcke, Blousen, Blousenhemden, Morgenkleider, Unterröcke.

Große Sortimente von **Jacken-Kleidern, Promenade-Kleidern**, sowie von **schwarzen Kleidern.**

S. Model.

L. P. Drescher,

Filiale: Kaiserstrasse 113, Hauptgeschäft: Waldstrasse 49.

Grösste Auswahl in **garnirten** und **ungarnirten**

Damen- und Mädchenhüten

in einfach vornehmem Geschmack bis zu den

==== feinsten ====

Modell-Hüten.

Flott garnirte, chice jugendliche Hüte.

Promenade-, Reise- und Sport-Hüte von **Mk. 1.20** an.

Trauer-Hüte in umfassender Auswahl.

Billigste Preise.

Jeder Versuch ein Beweis.

Getragene Hüte werden modernisirt, alte Garnituren verwendet.

L. P. Drescher,

Filiale: Kaiserstrasse 113, Hauptgeschäft: Waldstrasse 49.

Empfehle

frischgewässerte Stockfische.

Chr. Wehmüller Wwe.,

*21.

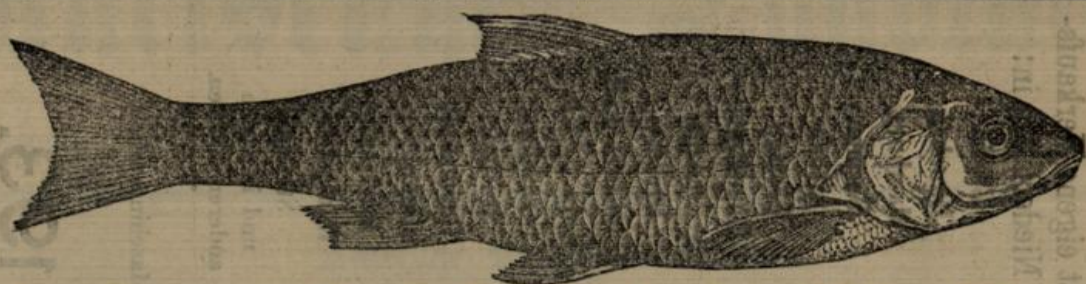
Hasanenstraße 17.

T. Delpy,

Herrenstrasse 17, neben Altschüler.

Bekannt für vortreffliches

Bartziehen nach Haby's Methode.



Für die **Charwoche** treffen in prima lebendfrischer Waare ein:

ächt. holl. Rheinsalm,	Ostender Turbots,	große Schollen,
Wesersalm,	Bodensee-Felchen,	Maifische,
amerik. Salm,	Bodensee-Barsche,	holl. Schellfische,
Lachsforellen,	Flußhechte,	holl. Cabeljan,
Ostender Soles,	Notzungen,	frischgew. Stockfische.

Vorausbestellungen erbitte rechtzeitig.

A. L. Beck, Kaiserstraße 150,
gegenüber dem Postneubau.

NB. Am Gründonnerstag ist mein Geschäft den ganzen Tag, am Charfreitag von Morgens 7—9 und 11—1 Uhr Mittags geöffnet.

Während der Charwoche

2.1. und für die **Osterfeiertage**

empfehle in nur prima lebendfrischer Waare:

Holl. Rheinsalm,	lebende Bachforellen,
„ Turbots,	„ Rheinhechte,
„ Soles (Seezungen),	„ Rheinkarpfen,
„ Cabeljans,	Schleien,
„ Schellfische,	I ^a Bodenseeforellen
„ Makrelen,	2c. 2c.
Franz. Poularden,	Rehziemer und
„ Enten, Gänse,	Rehschlegel,
„ Tauben, Welschhahnen,	Russisches Wildgeflügel,
junge italienische Hahnen,	Damwild u. Schwarzwild.

Sämtliche Obst- und Gemüseconserven von Moitrier-Metz.

C. G. Frey Nachfolg.,

Markgrafenstraße 45.

Telephon 98.

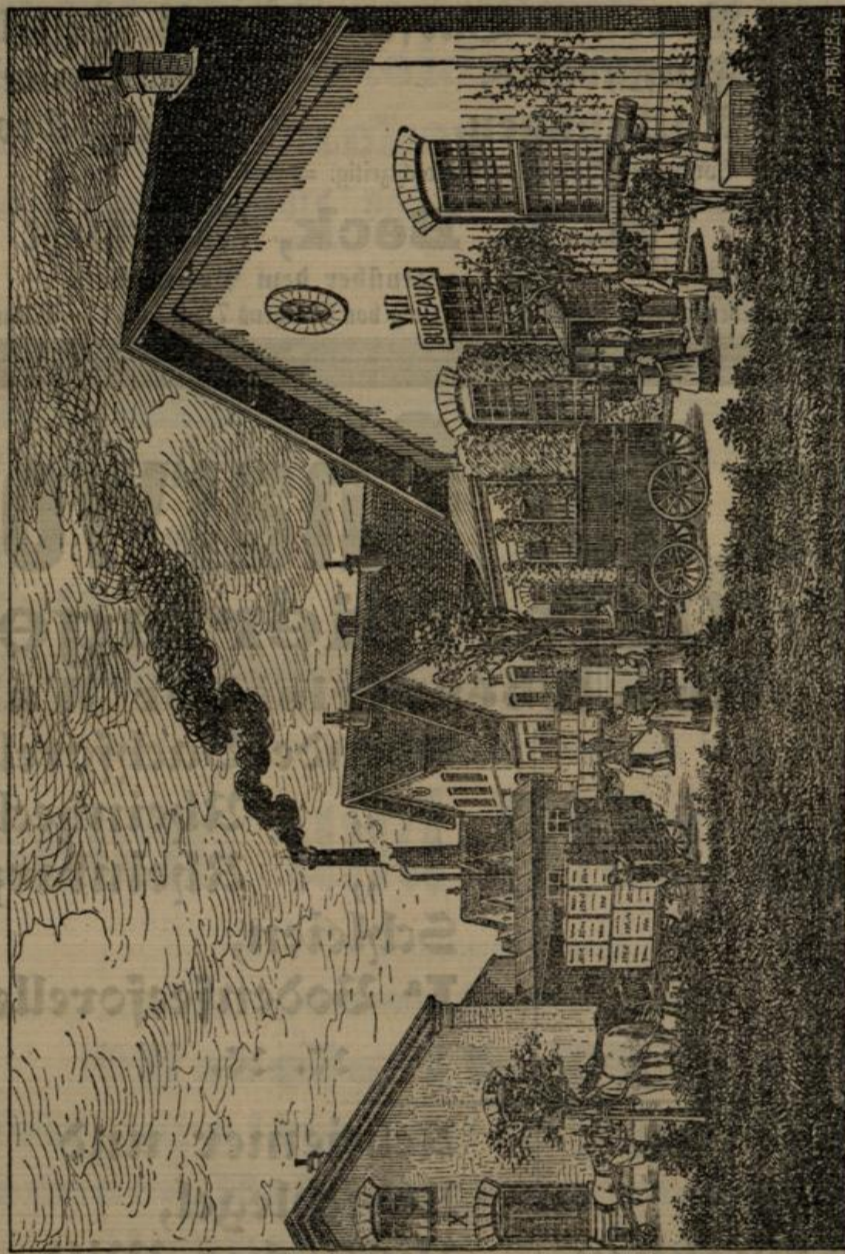
Mein Geschäft ist am **Charfreitag** den ganzen Vormittag geöffnet.

Mödlinger Schuhfabrik Wien

Die
hat eigene Verkaufs-
Niederlagen in:

- Wien
- Budapest
- Agram
- Graz
- Prag
- Brünn
- Lemberg
- Triest
- Innsbruck
- Krakau
- Linz
- Fiume
- Klagenfurt
- Klausenburg
- Karlsbad
- Neusatz
- Temesvár
- Arad
- Czernowitz
- und in vielen
anderen Städten.

Special-Artikel à Mark 10.50, 12.50, 15.50, 18.50, 20.50, 22.50, 24.50, 26.50, 28.50, 30.50, 32.50, 34.50, 36.50, 38.50, 40.50, 42.50, 44.50, 46.50, 48.50, 50.50, 52.50, 54.50, 56.50, 58.50, 60.50, 62.50, 64.50, 66.50, 68.50, 70.50, 72.50, 74.50, 76.50, 78.50, 80.50, 82.50, 84.50, 86.50, 88.50, 90.50, 92.50, 94.50, 96.50, 98.50, 100.50



Special-Artikel à Mark 10.50, 12.50, 15.50, 18.50, 20.50, 22.50, 24.50, 26.50, 28.50, 30.50, 32.50, 34.50, 36.50, 38.50, 40.50, 42.50, 44.50, 46.50, 48.50, 50.50, 52.50, 54.50, 56.50, 58.50, 60.50, 62.50, 64.50, 66.50, 68.50, 70.50, 72.50, 74.50, 76.50, 78.50, 80.50, 82.50, 84.50, 86.50, 88.50, 90.50, 92.50, 94.50, 96.50, 98.50, 100.50

hat eigene Verkaufs-
Niederlagen in:

- Berlin
- München
- Hamburg
- Bremen
- Altona
- Breslau
- Magdeburg
- Danzig
- Dresden
- Frankfurt a. M.
- Köln a. Rh.
- Strassburg
- Stuttgart
- Darmstadt
- Hannover
- Karlsruhe
- Königsberg
- Stettin
- und in vielen
anderen Städten.

Die Mödlinger Schuhfabrik

ist hinsichtlich ihrer Anlage die grösste Schuhfabrik Oesterreich-Ungarns. Sie producirt Schuhe und Stiefel jeglichen Genres in Hand- und Maschinenarbeit. Die Fabrik besitzt heute 87 eigene Verkaufs-Niederlagen, die über ganz Oesterreich-Ungarn und Deutschland verbreitet sind.

In **KARLSRUHE** befindet sich die Niederlage
der Mödlinger Schuhfabrik **Kaiserstrasse 193.**

Trotz fortgesetzten Steigens der Preise aller Rohmaterialien verkauft die Niederlage ohne Preiserhöhung

W jedes Paar Herren- oder Damen-Stiefel à Mark 8.50. 74